

An den Landrat

Glarus, 2. April 2019

Interpellation SP-Fraktion „Ergänzende Fragen zum Polizeibericht 2018“

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 2. Januar 2019 reichte die SP-Fraktion die Interpellation „Ergänzende Fragen zum Polizeibericht 2018“ ein (s. Beilage). Diese wird wie folgt beantwortet:

2. Beantwortung

Zu Frage 1. – Im gesamten Polizeikorps waren in den Jahren 2012–2018 ohne Pensionierungen und inklusive Zivilangestellte jährlich durchschnittlich 2,6 Austritte und somit eine Fluktuationsrate von 3,44 Prozent (bei 76 Mitarbeitenden) zu verzeichnen. Insgesamt verliessen 17 Personen das Korps. In der gesamten kantonalen Verwaltung betrug die Fluktuationsrate im gleichen Zeitraum durchschnittlich 6,49 Prozent pro Jahr (ohne Pensionierungen). Unter den 17 Austritten aus der Kantonspolizei befanden sich zehn Polizeifunktionäre, ein Aspirant und sechs Zivilangestellte. Diese Personen waren zwischen 23 bis 50 Jahre alt.

Von den zehn Polizeifunktionären bzw. Polizeifunktionärinnen verliessen in diesem Zeitraum das Korps einer nach elf, einer nach zehn, zwei nach sieben Dienstjahren, einer nach sechs, vier nach vier Dienstjahren und eine nach zwei Dienstjahren. Die in Erfahrung gebrachten Gründe waren: Mutterschaft (2), Wechsel in Privatwirtschaft (2), Studium (1), Korpswechsel (5). Die Polizisten waren zwischen 29 bis 47 Jahre alt. In den letzten sieben Jahren hat nur eine Polizeifunktionärin unter vier Dienstjahren die Kantonspolizei verlassen. Es handelte sich hier allerdings nicht mehr um eine junge Funktionärin. Die Fluktuation bei jungen Polizeifunktionären ist somit sehr tief.

Zu Frage 2. – Konkrete Gründe für die Fluktuation wurden in der Antwort zu Frage 1 aufgeführt. Die Anzahl der Austritte ist gering. Das anspruchsvolle, jedoch auch breite Aufgabenfeld und die Unterstützung der jüngeren Mitarbeitenden kann als allgemeiner Grund hierfür aufgeführt werden. Jüngere Mitarbeitende wechseln die Stelle erfahrungsgemäss häufiger; während der Probezeit und im ersten Dienstjahr sind Abgänge in der Regel zahlreicher. Bei der Kantonspolizei Glarus geht der Wert bei den Frühfluktuationen jedoch gegen null. Dies darf auf die Zufriedenheit am Arbeitsplatz zurückgeführt werden. Zwar wird den Polizeifunktionären und Polizeifunktionärinnen nach Abschluss der Ausbildung vertraglich eine Verpflichtungsdauer von drei Jahren auferlegt. Diese Verpflichtungsdauer soll in vertretbarem Masse die Ausbildungsinvestitionen des Kantons Glarus schützen, indem der Anstellungsvertrag vor

Ablauf dieser Verpflichtungsdauer nur gegen eine verhältnismässige Rückerstattung der Ausbildungskosten aufgelöst werden kann. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass heute junge Polizeifunktionäre den Ablauf dieser Verpflichtungsdauer abwarten, um danach zu kündigen.

Das Lohnniveau der Sachbearbeiter 1 (LB 7, d. h. erste vier Dienstjahre) wurde 2018 einem Lohnvergleich unterzogen. Dabei hat sich gezeigt, dass das Lohnniveau dieser Gruppe verglichen mit dem Median der Marktkurven aller Teilnehmer der Deutschschweiz (SG, ZH, SH, TG, SZ, Stadt Chur, NW, OW, UR, ZG) bei durchschnittlich 93,4 Prozent liegt. Diesem Aspekt wurde in der Lohnrunde 2018/2019 schwerpunktmässig Rechnung getragen. Der Kanton Glarus kann derzeit vertretbare bzw. konkurrenzfähige Löhne bei der Polizei bezahlen.

Zu Frage 3. – Die beabsichtigte Personalaufstockung wird vor allem in den ersten Jahren kaum Auswirkung auf die Menge der rapportierten Straftaten haben. 2019 erfolgt die Personalaufstockung im Bereich des Staatsschutzes bzw. der nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (Terrorbekämpfung usw.), im Bereich des Informatiksupports sowie im Bereich Datenpflege (kaufmännische Anstellung). Nächste Aufstockungen sind in der IT-Forensik sowie mit einer Stabsjuristenstelle geplant. Sie verursachen für die Staatsanwaltschaft und die Gerichte keinen Mehraufwand.

Ab Herbst 2020 werden voraussichtlich die ersten beiden zusätzlichen Polizeifunktionäre ihren Dienst aufnehmen. Im heutigen Zeitpunkt ist vorgesehen, diese im Bereich der Wirtschaftskriminalität sowie in der Regionalpolizei einzusetzen. Im Bereich der Wirtschaftskriminalität können die hängigen Ermittlungsverfahren so schneller und besser abgearbeitet werden. Hier handelt es sich nicht um sogenannte Holkriminalität, sondern um sich bereits heute ansammelnde Strafanzeigen. Der zusätzliche Personalbedarf in der Regionalpolizei besteht hauptsächlich im Auffangen des Mehraufwandes in verschiedenen sicherheitspolizeilichen Aufgabenbereichen (Bedrohungsmanagement, Vollzug Waffen- und Sprengstoffgesetz, Umsetzung nationaler Aktionsplan Terrorismus usw.). Bis zu diesem Zeitpunkt ist mit keiner durch die Aufstockung ausgelöste Mehrbelastung für die Staatsanwaltschaft und die Gerichte zu rechnen.

Die für die Kantonspolizei festgelegte Strategie legt das Schwergewicht zudem auf die Prävention. Daraus ist ableitbar, dass von einem zusätzlichen Polizeifunktionär nicht grundsätzlich repressiver, sondern präventiver Einfluss erwartet wird. Im Polizeibericht wird dargelegt, dass ein deutlicher personeller Handlungsbedarf bei der Kantonspolizei entstanden ist, weil die Aufgaben im präventiven Bereich erheblich zugenommen haben. Zugleich erhöhte sich der Arbeitsaufwand bei Ermittlungsverfahren (Strafprozessordnung; Technologisierung usw.). Die Bewältigung dieses erhöhten Mehraufwandes dürfte keine zusätzlichen Strafanzeigen bewirken. Eine abschliessende Beurteilung ist jedoch erst nach Abschluss des Personalaufstockungsprozesses bei der Kantonspolizei (2023–2025) möglich.

Allgemein ist in vorliegendem Zusammenhang festzuhalten, dass sich die Ressourcen der Polizei nach den Anforderungen der ihr zugewiesenen Aufgaben zu richten haben. Kein Kriterium darf sein, ob bei einer (notwendigen) Personalaufstockung an der Front allenfalls bei den nachgelagerten Instanzen mehr Arbeit anfällt. Es wäre rechtsstaatlich sogar bedenklich, der Polizei erforderliche Ressourcen etwa bei der Verbrechensbekämpfung vorzuenthalten mit dem Argument, es würde als Folge davon bei der Staatsanwaltschaft und den Gerichten Mehrarbeit anfallen. Im Übrigen begünstigt eine ausreichende Dotation des Polizeikorps die Qualität der Ermittlungsarbeit, was die gerichtliche Beurteilung grundsätzlich erleichtert.

Zu Frage 4. – Gemäss den in den Fragen 1–3 gemachten Ausführungen besteht kein Handlungsbedarf. Verwiesen wird des Weiteren auch auf das ausführliche Protokoll zur Sitzung

des Landrates vom 5. Dezember 2018 zum Polizeibericht 2018 (LRB § 63/2018), an der zu den gestellten Fragen ebenfalls schon ausführlich Stellung genommen wurde.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Andrea Bettiga, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber

Beilage:

- Interpellation